

B570 01/2023 Internet

Merkblatt zur freiwilligen Versicherung für Unternehmer und ihre mittätigen Ehegatten/ Lebenspartner für alle Unternehmensarten der BGN

(Leistungsumfang und Beitragsberechnungsbeispiele finden Sie im Internet unter
www.unternehmerversicherung.info)

Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft. Die Versicherungssumme muss durch die Zahl 1.200 teilbar sein. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Sie beträgt für jede versicherte Person 80 v. H. der jeweils gültigen Bezugsgröße im Sinne von § 18 Sozialgesetzbuch - SGB - IV (Bezugsgröße West). Ist der sich hiernach ergebende Betrag nicht durch die Zahl 1.200 teilbar, gilt als Versicherungssumme der nächst höhere durch die Zahl 1.200 teilbare Betrag. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst von 84.000 EUR nicht übersteigen.

Die Höhe der Bezugsgröße wird für jedes Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst. Versicherungssummen von bestehenden freiwilligen Versicherungen, die unter der sich aus der jeweils gültigen Bezugsgröße ergebenden Mindestversicherungssumme liegen, stellt die BGN automatisch – ohne dass es eines Antrags bedarf – auf die neue Mindestversicherungssumme um.

Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes hinzugerechnet.

Die freiwillige Versicherung erstreckt sich auf alle betrieblichen Tätigkeiten der/des Versicherten als Unternehmer, unternehmerähnliche Person oder Ehegatte/Lebenspartner ohne Beschäftigungsverhältnis in allen bei der BGN versicherten Unternehmen. Zu den betrieblichen Tätigkeiten gehören auch die Wege von und zur Arbeitsstätte.

Beginn und Änderung der Versicherung

Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird.

Eine Umstellung auf eine andere Versicherungssumme erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Änderungsantrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Beginn und Umfang der Leistungen

Die freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. Heilbehandlung (§ 27 SGB VII), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII), Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen (§ 39 SGB VII) werden vom Tage des Versicherungsfalles an gewährt. Geldleistungen werden für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Sie beginnen an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Beitrag

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme, der für das Unternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß. Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. Auf Beiträge werden Vorschüsse erhoben.

Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Hauptverwaltung der BGN eingegangen ist.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung bei der BGN mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird. Die freiwillige Versicherung wird bei dem anderen Unfallversicherungsträger nahtlos fortgeführt. Bitte beachten Sie, dass sich die Höhe des für die freiwillige Versicherung zu zahlenden Beitrags bei dem anderen Unfallversicherungsträger verändern kann.

Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

Wird nach der Einstellung bzw. dem Ausscheiden ein anderes Unternehmen eröffnet, ist ein neuer schriftlicher Antrag auf freiwillige Versicherung erforderlich.